

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGENWasser- und Bodenverband
Moosheim – Großtissen8. Änderungssatzung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbands
Moosheim - Großtissen

in Bad Saulgau - Moosheim

Landkreis Sigmaringen, vom 2.11.1966
in der Fassung vom 8.4.1987

In der Verbandsversammlung am 9. November 2022 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbands Moosheim -Großtissen folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 14 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
Der Vorstand besteht aus 12 ordentlichen und mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern. Er wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum Vorsteher und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter), ist zu bestimmen.

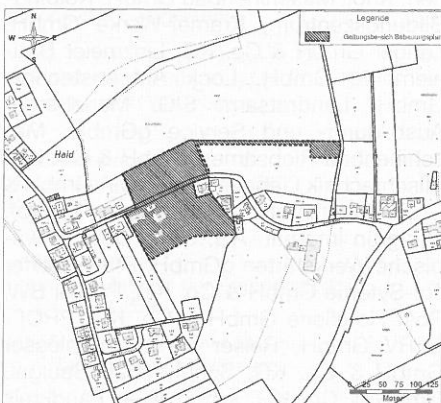
§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

gez. Hans Wicker
Vorsitzender

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ortskern Haid“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ortskern Haid“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit den Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz schraffierte Fläche dargestellt:



Plan: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 18.11.2019.

Der Bebauungsplan „Ortskern Haid“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht, den Örtlichen Bauvorschriften und der zu-

sammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau, von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Sollte das Rathaus auf Grund der anhaltenden Coronakrise für die Öffentlichkeit geschlossen werden, bitten wir Sie, zur Einsichtnahme der Unterlagen einen Termin mit den Mitarbeitern der Abteilung Stadtplanung unter der Telefonnummer 07581 207-301 oder per Mail an stadtplanung@bad-saulgau.de zu vereinbaren. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Saulgau eingesehen werden (<https://www.bad-saulgau.de/de/bauen-wohnen-umwelt-verkehr/bauen-wohnen/bauleitplanung/>).

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 GemO sind hierbei ebenfalls zu beachten.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 22.12.2022
gez. Doris Schröter
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegunggem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Verwaltungsgemeinschaft
Bad Saulgau/Herbertingen

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen hat am 13.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

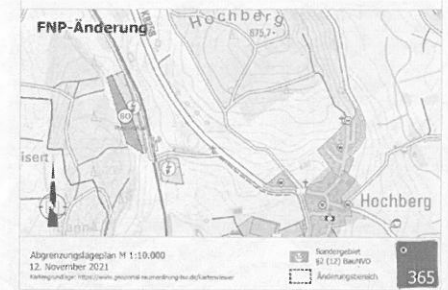


Foto: Stadtplanung

Maßgebend ist der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.08.2022.

Die zu ändernde Fläche liegt auf Flst. 67/3, Gemarkung Hochberg der Stadt Bad Saulgau und ist im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die Fläche grenzt im Osten an eine bestehende PV-Freiflächenanlage. Zu den übrigen Seiten grenzen landwirtschaftliche Flächen und Wald an. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren). Sie sieht eine Darstellung des vormals als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereichs als Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung Photovoltaik vor.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Bad Saulgau beabsichtigt, dem Vorhabenträger die Erweiterung seines bestehenden Solarparks in Hochberg zu ermöglichen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage dient zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird. Da es sich derzeit um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, sind hierfür die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Solaranlagen Hochberg“ und die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Im FNP wird ein Sondergebiet in einer Größe von rd. 1,8 ha dargestellt.

Die Nutzung der Sonnenenergie mittels Kollektoren und Photovoltaik dient dazu, eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen und ein bedarfsgerechtes, dezentrales Energieangebot zur Verfügung zu stellen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung dient dem Klima- und Umweltschutz, einer regionalen und nachhaltigen Entwicklung, einer Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region und hilft, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Die geplante Erweiterung in Bad Saulgau-Hochberg stellt einen Beitrag dazu dar.

Öffentlichkeitsbeteiligung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen mit Begründung und Umweltbericht wird vom **03.01. bis einschließlich 03.02.2023** bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau, von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum werden die Unterlagen auch im Rat-